



Amtsblatt

für den Landkreis Nürnberger Land

Herausgegeben
vom Landratsamt
Nürnberger Land

Lauf a. d. Pegnitz

Nummer 11

Freitag, 10.05.2019

Inhaltsübersicht:

Sitzung des Kreistags am 20.05.2019 Seite 1

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Nürnberger Land für das Haushaltsjahr 2019 Seite 1

Haushaltssatzung des Kanalisations-Zweckverbandes „Schwarzachgruppe“ in Schwarzenbruck für das Haushaltsjahr 2019 Seite 1

Verordnung zum Schutz von Naturdenkmälern im Bereich des Landkreises Nürnberger Land vom 26.04.2019 Seite 2

Kraftloserklärung einer Sparurkunde Seite 2

Nr. 70 Sitzung des Kreistags am Montag, dem 20.05.2019, um 14:00 Uhr im großen Sitzungssaal, Waldluststr. 1, 91207 Lauf a. d. Pegnitz

TAGESORDNUNG:

1. Änderung in der Besetzung des Seniorenbeirates Nürnberger Land
2. Jahresrechnung 2018; Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben
3. Örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2016
4. Überblick über aktuelle und absehbare Großbaumaßnahmen des Landkreises

Nr. 71 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Nürnberger Land für das Haushaltsjahr 2019

I.

Aufgrund der Art. 57 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) hat der Landkreis Nürnberger Land am 18.02.2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO bekannt gemacht wird:

Haushaltssatzung des Landkreises Nürnberger Land für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der Art. 57 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern vom 16.02.1952 (BayRS 2020-3-1-1) in der derzeit gültigen Fassung erlässt der Landkreis Nürnberger Land folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt. Er schließt ab im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 180.613.292 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 27.224.611 €

§ 2

Der Höchstbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Landkreises wird auf 4.392.184 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 4

1. Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff FAG umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 90.508.381,60 € (Umlagesoll) festgesetzt.

2. Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen.

Vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung festgestellte Steuerkraftzahlen

der Grundsteuer A 573.921 €

der Grundsteuer B 15.833.740 €

der Gewerbesteuer 62.914.795 €

des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer 94.582.499 €

des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer 8.644.763 €

80 Prozent der Schlüsselzuweisungen, auf die kreisangehörige Gemeinden im Haushaltsjahr 2018 Anspruch hatten 16.369.802 €

Summe der Bemessungsgrundlagen 198.919.520 €

3. Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes werden die Umlagesätze für die Kreisumlage einheitlich auf 45,50 v. H. aus allen Bemessungsgrundlagen festgesetzt.

4. Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt und die für jedes Rechnungsjahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A 310 v. H.

Grundsteuer B 310 v. H.

Gewerbesteuer 330 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

Lauf a. d. Pegnitz, 30.04.2019

Landratsamt Nürnberger Land

K r o d e r, Landrat

II.

Die Genehmigung für Festsetzungen in der Haushaltssatzung wurde durch die Regierung von Mittelfranken mit RS vom 23.04.2019, Az. RMF – SG 12 – 1512 – 11 – 5 – 2 erteilt.

III.

Der Haushaltsplan samt Satzung und allen Anlagen liegt gemäß Art. 59 Abs. 3 Satz 3 LKrO in Verbindung mit § 4 BekV während des ganzen Jahres beim Landratsamt Nürnberger Land, Waldluststraße 1, 91207 Lauf a. d. Pegnitz, Zimmer-Nr. 319, während der Dienstzeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Lauf a. d. Pegnitz, 30.04.2019

Landratsamt Nürnberger Land

K r o d e r, Landrat

Nr. 72 Haushaltssatzung des Kanalisations-Zweckverbandes „Schwarzachgruppe“ in Schwarzenbruck für das Haushaltsjahr 2019

I.

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen auf 5.222.250 €

in den Ausgaben auf 5.222.250 €

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen auf 9.051.900 €

in den Ausgaben auf 9.051.900 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 15.830.000 € festgesetzt.

§ 4

(Ziffer 1) Eine Betriebskostenumlage wird in Höhe von 332.000 € festgesetzt.

(Ziffer 2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

(Ziffer 1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 350.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

Schwarzenbruck, den 17. April 2019

Kanalisations-Zweckverband „Schwarzachgruppe“

Meyer, I., Vorsitzender

II.

Der Kanalisations-Zweckverband „Schwarzachgruppe“ hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 dem Landratsamt Nürnberger Land als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthält genehmigungspflichtige Bestandteile, da Kreditaufnahmen festgesetzt werden (Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG, 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 71 Abs. 2 GO). Die hierfür erforderliche Genehmigung gemäß Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG, 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 71 Abs. 2 GO wurde erteilt. Ferner enthält die Haushaltssatzung Verpflichtungsermächtigungen zulasten von Jahren, in denen Kreditaufnahmen vorgesehen sind. Auch hierfür wurde die Genehmigung erteilt (Art. 67 Abs. 4 GO, Art. 20 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 40 Abs. 1 KommZG). Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i.V.m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 21 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung 2019 mit dem Haushaltsplan und allen weiteren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Kanalisations-Zweckverbandes „Schwarzachgruppe“, Gufidauner Straße 16 b, 90592 Schwarzenbruck-Gsteinach, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Nr. 73 Verordnung zum Schutz von Naturdenkmälern im Bereich des Landkreises Nürnberger Land vom 26.04.2019

Das Landratsamt Nürnberger Land erlässt aufgrund von Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24.07.2018 (GVBl. S. 604), in Verbindung mit § 28 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I, S. 3434), folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Der nachfolgend beschriebene Baum wird mit seinem Wurzelbereich, das ist die Bodenfläche zwischen Stamm und Kronentraufe zuzüglich 1,5 m nach außen gemessen (Schutzbereich), als Naturdenkmal geschützt:

ND Nr.	Gemeinde/ Ortsteil	Bezeichnung	Lagebeschreibung	Flur-Nr. Gemarkung
1/20 19	Gemeindefreies Gebiet Winkelhaid	Die Eiche am Egelsee	In der Waldabteilung Egelsee, am unteren Egelsee, östlich der Staatsstraße St2240	1110/0 Winkelhaid

§ 2

Schutzzweck

Der in § 1 dieser Verordnung bezeichnete Baum wird geschützt, da seine Erhaltung aufgrund seiner Schönheit, Eigenart, ökologischen, geschichtlichen, volks- und heimatkundlichen Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt.

§ 3

Verbote

(1) Es ist verboten, ohne Befreiung (§ 5) des Landratsamtes Nürnberger Land das in § 1 dieser Verordnung bezeichnete Naturdenkmal zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern, wesentliche Teile von ihm zu beseitigen, das charakteristische Aussehen zu verändern. Ferner Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder Beschädigung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können.

(2) Es ist insbesondere verboten, innerhalb des Schutzbereichs

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, auch wenn diese weder anzeige- noch genehmigungspflichtig sind; ferner Verkaufs- und Ausstellungsstände oder fliegende Bauten im Sinne der Bayerischen Bauordnung,

2. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,

3. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Grabungen, Ablagerungen, Sprengungen, Bohrungen oder Bodenverdichtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,

4. Straßen, Wege, Pfade oder Plätze anzulegen oder bestehende zu verändern,

5. Schilder, Beschriftungen, Bemalungen oder Anschläge anzubringen. Ausgenommen hiervon sind Markierungen, Ortshinweise, Wegweiser, Warnschilder u. ä., die mit Erlaubnis des Landratsamtes oder im Vollzug der Straßenverkehrsordnung angebracht werden,

6. den Grundwasserstand oder den Zu- und Abfluss der sich natürlich sammelnden Wasser zu verändern, Quellen zu fassen oder Brunnen für die Entnahme von Grundwasser anzulegen,

7. zu zelten oder zu lagern, mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen, Dünge- oder Pflanzenschutzmittel auszubringen, Feuer anzumachen oder zu unterhalten, Geocaches zu hinterlegen,

8. Hochsitze zu errichten.

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; es gelten jedoch die Verbote des § 3 Abs. 2 Nr. 3 und 7 dieser Verordnung;

2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd; es gilt jedoch § 3 Abs. 2 Nr. 8 dieser Verordnung;

3. die Instandsetzung und Unterhaltung von bestehenden Energieversorgungs-, Fernmelde- und Verkehrsanlagen sowie Wasserversorgungsanlagen;

4. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutender Sachwerte erforderlich sind, insbesondere die Herstellung der Verkehrssicherheit durch das Entfernen abgestorbener Äste. Die Sicherungsmaßnahmen sind dem Landratsamt Nürnberger Land anzuzeigen;

5. vom Landratsamt Nürnberger Land angeordnete Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 5

Befreiung

Von den Verboten dieser Verordnung kann gemäß § 67 BNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten, Straftaten

(1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG in Verbindung mit § 28 BNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Befreiung nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt.

(3) Gemäß § 304 Abs. 1 des Strafgesetzbuches kann mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden, wer rechtswidrig Naturdenkmäler beschädigt oder zerstört.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Unterschutzstellung des Naturdenkmals in der Verordnung vom 05.06.1939, ND-Nr. 52 außer Kraft.

Lauf a. d. Pegnitz, 26.04.2019

Landratsamt Nürnberger Land

K r o d e r, Landrat

Nr. 74 Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Nach Abschluss des Aufgebotsverfahrens (Artikel 35-38 AGBGB) wird hiermit nach Artikel 39 AGBGB die verlorene, nachfolgend genannte Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Nr. der Sparurkunde: **3.010.644.973**

Alle Ansprüche gegen die Sparkasse aus der verlorenen Sparurkunde sind damit erloschen.

Nürnberg, den 30. April 2019

SPARKASSE NÜRNBERG

Der Vorstand

Lauf a. d. Pegnitz, 10.05.2019

LANDRATSAMT NÜRNBERGER LAND

K r o d e r, Landrat